

Textfestsetzungen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung im sonstigen Sondergebiet (SO Fotovoltaik) gem. § 1 und § 11 BauNVO

zulässig sind:

- Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie durch Fotovoltaik , dienen
- Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 BauNVO i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Zulässig sind in diesem Sinne Nebenanlagen bis 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.

2. Als Maß der baulichen Nutzung im sonstigen Sondergebiet (SO Fotovoltaik) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauNVO wird für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Damit wird aber nur die Belegungsdichte der Module in der Fläche innerhalb der Baugrenzen geregelt. Im übrigen ergeben sich die Abstände der Modulreihen untereinander aus den techn. Anforderungen, da kein Modul das dahinterliegende beschatten darf. Die von den Modulen überdachte Fläche soll aber nicht versiegelt werden, sondern regelmäßig gemulcht werden. Daher wird der Versiegelungsgrad auf 0,5 % in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt.

Die max. Firsthöhe (Oberkante der Module) wird festgesetzt auf 3,00 m über Geländeoberkante

Die min. Traufhöhe (Unterkante der Module) wird festgesetzt auf 0,60 m über Geländeoberkante

Die max. Firsthöhe der Nebenanlagen wird festgesetzt auf 5,50 m über Geländeoberkante

Die max. Traufhöhe der Nebenanlagen wird festgesetzt auf 3,00 m über Geländeoberkante

II. Baugestalterische Festsetzungen

1. Für die Einfriedung zulässig sind Zaunanlagen aus Holzpfosten und Knotengittergeflecht mit Übersteigschutz bis 2,50 m Höhe. Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um Barriereeffekte zu vermeiden. Es ist ein Mindestabstand von mind. 15 cm zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten. Der Zaun ist an der Innenseite der Umpflanzung anzuordnen.
2. Die Baukörper der Nebenanlagen sind mit Satteldächern auszuführen.
3. Als Dachdeckung sind nur dunkelgraue bis anthrazitfarbene Farbtöne wie RAL 7010 bis RAL 7022, 7024, 7026, 7031 zugelassen.
4. Die nichtbefestigten Flächen sind auch unter den Modulen dauerhaft zu begrünen (siehe IV.2.)
5. Fassadengestaltung: Zulässig sind Fassaden aus Mauerwerk, Putz und Holz.
6. Es dürfen nur blendfreie Fotovoltaikmodule verwendet werden.

III. Wasserwirtschaftliche Empfehlungen und Hinweise

1. Das anfallende Niederschlagswasser ist im Baugebiet dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig
2. Innere Erschließung
Die erforderlichen Wege, Zufahrten und Stellplätze sind nur mit durchlässigen Materialien (z.B. Öko-Pflaster, Porenpflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke etc.) auszuführen.

IV. Naturschutzfachliche und grünordnerische Festsetzungen

1. Geländemodellierung (§§ 1a, 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. § 86 Abs. 6 LBauO)
Das Gelände ist weitestgehend auf dem natürlichen Höhengniveau zu halten.
2. Im Bereich der Modulfelder sind alle nicht befestigten Flächen durch die Einsaat einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung mit Kräuteranteil oder durch Heublumensaat in Grünland umzuwandeln. Die Flächen sind für die gesamte Betriebszeit der Anlage dauerhaft extensiv als Wiese bzw. Weide zu nutzen (z.B. Schafbeweidung, 2 malige Mahd pro Jahr). Eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.
3. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetationstechnische Zwecke zu sichern bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
4. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

4.1. Erhaltung von Bäumen und Gehölzen

In den gekennzeichneten Flächen am westlichen Plangebietsrand sind die zur Erhaltung festgesetzten Baum- und Gehölzbestände von der Rodung auszunehmen, soweit deren Standfestigkeit es zulässt.

4.2. Landschaftliche Eindung

Auf den „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ sind außerhalb der Zaunanlage mind. 3-reihige Gehölzpflanzungen (im Verband 1,25 x 1,25 m) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Bauverbotszone entlang der Landesstraße ist eine mind. 5-reihige Gehölzpflanzung (im Verband 1,25 x 1,25 m) neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine Mischung verschiedener Straucharten lt. Pflanzliste I zu verwenden.

4.3. Pflanzgebot

Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens bis zum 30.04.2013 durchzuführen.

5.4 Pflanzliste

Im Plangebiet sind die nachfolgend genannten Straucharten zur Verwendung geeignet:

Im Plangebiet sind die nachfolgend genannten Straucharten zur Verwendung geeignet:

5.4.1. Gehölzpflanzungen:

(Mindestanforderung: Sträucher o.B., 100-150cm, 5 Tr. oder 2 x verpflanzt, 60-100)

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gewöhnliche Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Alpen-Johannisbeere	<i>Ribes alpinum</i>
Wildrosen	<i>Rosa spec.</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

5.4.2. Wand-, Zaun- bzw. Mauerbegrünung

Waldrebe	<i>Clematis spec. in Sorten</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Geißblattarten	<i>Lonicera spec.</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"</i>
Weinrebe	<i>Vitis vinifera</i>

V. Hinweise und Empfehlungen

1. Altlasten / Bodenbelastungen

Der "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" ist zu beachten. Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu informieren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in dem Gebiet noch nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel vorhanden sind. Das Gelände sollte nach Möglichkeit von einer geeigneten Fachfirma untersucht werden. Werden solche Kampfmittel gefunden ist sofort die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz Leit- und Koordinationsstelle in 56044 Koblenz-Rübenach zu verständigen.

2. Denkmalschutz

Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege rechtzeitig anzuzeigen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes sind einzuhalten.

3. Monitoring

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen auf die Vogelfauna ist jeweils 3 Jahre und 8 Jahre nach Beginn der Stromeinspeisung ins Netz eine Überprüfung der vorkommenden Arten durch eine ornithologisch versierte Person erforderlich. Hierfür ist eine ornithologische Kartierung und Beurteilung der Auswirkungen auf die Vogelwelt, v.a. auch auf rastende Zugvogelarten vorzunehmen und der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, untere Naturschutzbehörde, vorzulegen. Sollten unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkennbar werden, sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.